



Flohmarkt 2020 Bedingungen und Auflagen

Sie haben eine Flohmarktbewilligung. Bitte beachten Sie folgendes:

- Anlieferung frühestens um 06.15 Uhr
- Stand **engerichtet** und **bezogen** um 07.50 Uhr
- Verkaufszeiten zwischen 07.00 und 16.00 Uhr
- Wegtransport nicht vor 16.00 Uhr
- Platz geräumt und gereinigt um 16.30 Uhr
- Die Platzgebühr beträgt CHF 28.- pro Markttag

- Bei schlechtem Wetter kann mit der Marktaufsicht eine frühere Schliessungszeit vereinbart werden.
- Wir weisen darauf hin, dass der Markthändler kein Schaden- oder Erwerbsausfallersatz geltend machen kann, wenn aufgrund von Bautätigkeit, oder unvorhersehbar veränderten Rahmenbedingungen (z.B. Wasserleitungsbruch, Hochwasser, Unwetter, Sturm) kein Standplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

- Nicht verkaufte Waren sowie Verpackungsmaterial müssen nach Hause genommen werden. Die Abfallimer vor Ort sind nicht dafür vorgesehen. Allfällige Reinigungskosten werden in Rechnung gestellt.

- **Es ist besonders darauf zu achten, dass die Nachtruhe der Anwohnerschaft nicht gestört wird.** Das Ent- und Beladen hat zügig zu erfolgen. Die Fahrzeuge sind unmittelbar danach vom Marktareal zu entfernen. Bitte nutzen Sie die Parkhäuser in der Umgebung.

- Ihr Marktstand ist stets sauber und präsentiert sich einwandfrei. Die Ware ist zumindest auf einem Tisch oder einer Festbank anzubieten. **Ein Bodenverkauf ist nicht erwünscht!** Die markierte Standgrösse ist verbindlich. Ausserhalb des zur Verfügung gestellten Platzes dürfen keine Waren deponiert werden.

- Der Art entsprechend müssen die Waren ansprechend präsentiert werden - keine unansehnlichen Anhäufungen! Jeglicher **Massenverkauf von Textilien aus Boxen, Kisten, Schachteln, Tragetaschen oder vergleichbarem ist verboten.** Waren als „gratis“ oder dergleichen anzubieten ist nicht gestattet.

- Die Verwendung von Megaphonen, Lautsprechern und dergleichen sowie das Abspielen oder Produzieren von Musik jeglicher Art ist verboten.

- Nur Gebrauchtwaren werden zugelassen. Verboten sind namentlich Schiesspulver, Waffen gemäss Waffengesetz – darin eingeschlossen Imitations-, Schreckschuss-, Spielzeug- und Soft-Air-Waffen sowie Laserpointer, Arzneimittel, Gifte, Getränke, Foodprodukte und sogenannte Neuantiquitäten. Der Verkauf von **Neu-, Muster- Konkurswaren** aller Art aus **Liquidation** oder **Restposten** ist untersagt.

- Party- oder Pavillonzelte (3m x 3m) sind nur zugelassen, wo auch der Platz vorhanden ist. Verboten bei Nr. 3, 4, 8, 10, 13 – 17, 21 – 24, 29, 34 – 50 und 56, 66 - 67. Die Standplätze sind in der Gösse so ausgerichtet, dass ein Tisch oder eine Festbankgarnitur in den Standartmassen 180 cm bis 200 cm aufgestellt werden kann.

- Die Flohmarktbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

- Sollten Sie am Flohmarkt nicht teilnehmen können, werden Absagen zu den aufgelisteten Auskunftszeiten entgegengenommen. Die Rechnung wird nicht storniert und ein bereits einbezahlter Betrag nicht rückerstattet.

- Nichteinhalten dieser Regeln und Bedingungen hat den unverzüglichen Entzug der Bewilligung zur Folge. Rückerstattungsansprüche können dann nicht erhoben werden. Die Bewilligung ist mit einer Zahlungsbestätigung auf Verlangen vorzuweisen.

Stadt Luzern
Stadtraum und Veranstaltungen
Winkelriedstrasse 12a
6002 Luzern
Telefon: 041 208 72 91

Telefonische Auskünfte

Mittwoch: 10.00 bis 12.00 Uhr
Freitag: 13.00 bis 15.00 Uhr